

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE NEUENDORF

GESTALTUNGSPLAN "KIESGRUBE AEGERTEN"

Im Gebiet der Kiesgrube Aegerten in Neuendorf wird, gestützt auf § 44 bis 46 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Hinweis: Die vorliegenden Sonderbauvorschriften wurden, mit Ausnahme der unterstrichenen Aenderungen, bereits mit RRB Nr. 408 vom 7.2.1984 genehmigt. Einsprachegegenstand sind die unterstrichenen Aenderungen, welche im Zusammenhang mit dem neuen Endgestaltungsplan Nr. 9530/1 betreffend der von der Bürgergemeindeversammlung am 27.6.1989 beschlossenen planerischen Rückverlegung des Biotops stehen.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Zweck	Der Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten", bestehend aus den Plänen 9371/1-3 <u>und 9530/1</u> , 1 : 1000 und den Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept, sowie den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich ist in den Plänen dargestellt.
Etappen	Der Abbau erfolgt nach den in den Abbauplänen bezeichneten Etappen.
Wiederauffüllung	Das abgebaute Gebiet ist laufend wiederaufzufüllen und zu humusieren.
Betriebsfläche	Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung beanspruchte Fläche darf nicht grösser als 3,8 ha sein (s. Abbauphase 1).

Abbau- und
Auffüllplan

Als Richtlinie für den Abbau- und Wiederherstellungsvorgang dienen die in den Plänen 9371/2-3 und 9530/1 dargestellten Abbau- und Auffülletappen. Die Annahme der Zeiträume stellt dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.

Zeiträume

Bis Ende Abbau I. Etappe ca. 5 Jahre;
Etappe II ca. 5-7 Jahre.

Wiederherstellung

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).
Das ganze Gebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, ausgenommen die als Biotop ausgeschiedene Fläche.

Terraingestaltung

Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan Nr. 9530/1 zu erstellen.

Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse I (Eidg. Deponierichtlinien) abgelagert werden.

Wege

Die Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt durch die Flurwegkonzeption, gemäss Gestaltungsplan Endzustand Nr. 9530/1.

Zufahrt

Die Zu- und Wegfahrt zur Kiesgrube bzw. zur geordneten Deponie erfolgt separat, gemäss den im Abbaukonzept dargestellten Strassen.

Installationen

Sämtliche Anlagen und Gebäude sind nach Beendigung des Abbaus zu entfernen.

Biotop

Ausführung und Gestaltung des Biotops erfolgen durch die Bürgergemeinde gemäss dem vom Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf und in Absprache mit dem Kant. Naturschutz auszuarbeitenden Detailplan.

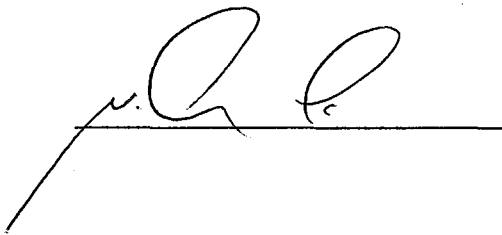
Auflage vom: 28.7.1989 bis: 26.8.1989

genehmigt vom Gemeinderat am: 11.9.1989

Neuendorf, den 30.11.1989

Der Gemeindeammann:

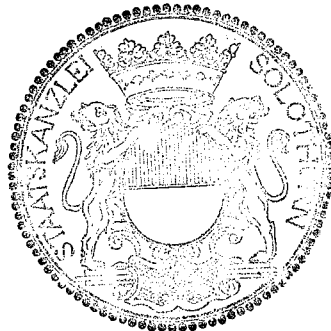
Der Gemeindeschreiber:



genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3983

vom: 12. Dezember 1989

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Fehrschneider

Unser Zeichen **Pi/Get**
0141.077.01

4500 Solothurn, 8. August 1996

VERFÜGUNG

Neuendorf: Kiesgrube Aegerten, Abbaubewilligung für die Abbauphase 3

1. Feststellungen

- 1.1. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 408 vom 7. Februar 1984 wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Neuendorf für die Kiesgrube Aegerten der Bürgergemeinde Neuendorf genehmigt. Dieser regelt die Erweiterung der Kiesgrube in 2 Abbauphasen und deren Endgestaltung.
- 1.2. Mit Verfügung des Bau-Departementes vom 6. August 1987 wurde der Bürgergemeinde die Bewilligung erteilt, den Kiesabbau in der Grube Aegerten neu in 3 Abbauphasen, gemäss den Plänen Nr. 9371/5, 9371/6 und 9371/7, des Ingenieurbüros BSB + Partner, einzuteilen und in der Abbauphase 1 Kies abzubauen. Die Abbauphase 2 wurde mit Verfügung des Bau-Departementes vom 15. Februar 1989 für den Abbau freigegeben.
- 1.3. Mit Schreiben vom 31. Juli 1996 reichte die Vogt Kies AG, Olten, im Auftrag der Bürgergemeinde Neuendorf, das Gesuch um die Erteilung der Abbaubewilligung für die Abbauphase 3 ein.

2. Erwägungen

- 2.1. Gegen eine Freigabe der letzten Abbauphase ist von Seiten des Kantons nichts einzuwenden.
- 2.2. Gemäss dem Kantonalen Wasserrechtsgesetz (WRG) kann der Kanton dem Gesuchssteller eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss. In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen

dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

Die Kiesgrube Aegerten gehört zu einer der letzten Abbaustellen im Kanton, von welcher noch keine solche Sicherheitsleistung eingefordert wurde. In Anbetracht der Rechtsgleichheit wird mit dieser Abbaubewilligung eine solche Sicherheitsleistung eingefordert.

Somit kann mit den üblichen Auflagen und Bedingungen die Abbauphase 3 zum Abbau freigegeben werden.

Gestützt auf § 45 Kant. Wasserrechtsgesetz und § 54 Kant. Gebührentarif und den in den Feststellungen erwähnten Beschlüssen wird

verfügt:

3. Der Bürgergemeinde 4623 Neuendorf, wird die Abbaubewilligung für die Abbauphase 3, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 3.1. Die Abbaubewilligung beschränkt sich auf die Fläche der Abbauphase 3, gemäss dem Plan Nr. 9371/7 "Erweiterung Grube Aegerten, Abbauphase 3, Situation 1:1'000", bewilligt mit Verfügung des Bau-Departementes vom 6. August 1987.
 - 3.2. Der Abbau hat gemäss den mit RRB Nr. 408 vom 7. Februar 1984 genehmigten Sonderbauvorschriften und, sofern sie dieser Verfügung nicht widersprechen, den Bedingungen und Auflagen der unter Ziffer 1 erwähnten Verfügungen, zu erfolgen.
 - 3.3. Im ganzen Abbaugebiet muss eine Schutzschicht von mindestens 40 cm Mächtigkeit über dem Grundwasser gewährleistet sein. Ein Abbau im Grundwasser ist nicht zulässig.
 - 3.4. Für die Auffüllung und Rekultivierung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Grundsätzlich gelten die Richtlinien "Kulturland und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK), 3001 Bern. Es empfiehlt sich, die Auffüllung etappenweise mit den entsprechenden FSK-Formularen abnehmen zu lassen.
 - 3.5. Die bereits rekultivierten Flächen sind gemäss dem Gestaltungsplan fertigzustellen. Dies betrifft vor allem Flurwege, welche wiederhergestellt werden müssen.
 - 3.6. Mindestens alle zwei Jahre ist die Grube zu vermessen und eine von der Bewilligungsempfängerin unterzeichnete Kopie der Vermessungspläne dem Bau-Departement unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.

- 3.7. Diese Abbaubewilligung ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann aber bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen, und nach Einreichung eines Gesuches verlängert werden.
4. Der Abbau wird vom Bau-Departement direkt und mittelbar durch den FSK kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen gehen gemäss Kant. Gebührentarifes zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
5. Die Abbaubewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der EG Neuendorf oder Dritter entstehen.
- Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
8. Die Bewilligungsempfängerin hat eine Sicherheitsleistung über **Fr. 15'000.-** zu leisten. Die Sicherheitsleistung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung der Bewilligung durch eine unwiderrufliche und unbefristete Solidarbürgschaft einer sicheren Institution (Bank oder Versicherung) geleistet werden. Die entsprechenden Bescheinigungen sind dem Bau-Departement unaufgefordert einzureichen. Das Bau-Departement behält sich vor, ihm nicht sicher genug erscheinende Bürgschaften zurückzuweisen. Wird die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, verfällt die Bewilligung.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

9. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von **Fr. 3700.-** zu bezahlen (Kto 6040.431.00, Pos. 14). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

**BAU-DEPARTEMENT DES
KANTONS SOLOTHURN**

Die Vorsteherin:

C. Füeg-Hitz

C. Füeg-Hitz

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Amt für Raumplanung (3)
- Amt für Umweltschutz
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Einwohnergemeinde 4623 Neuendorf
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4623 Neuendorf
- Bürgergemeinde 4623 Neuendorf, mit Einzahlungsschein, einschreiben
- Vogt Kies AG, Gheidgraben 10, Postfach 1060, 4603 Olten 3
- BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern